

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Weitersweiler
vom 14.12.2011**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Außerdem werden für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergl. Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.01.2007 außer Kraft.

Die obengenannte Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben:

Weitersweiler, 14.12.2011

(Göbel)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis **zum** vollendeten **5. Lebensjahr** 150,00 EUR
 - b) vom vollendeten **5. Lebensjahr ab** 225,00 EUR
2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 187,50 EUR
3. Überlassung einer **anonymen Wiesenurnengrabstätte** 150,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine **Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief)** 300,00 EUR
 - bb) eine **Doppelwahlgrabstätte (einfach und tief)** 600,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelwahlgrabstätte 7,50 EUR
 - bb) eine Doppelwahlgrabstätte 15,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstelle in die Breite 7,50 EUR
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a bzw. Buchstabe b erhoben.
- 2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Urnenwahlgrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a 250,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 6,25 EUR

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a bzw. Buchstabe b erhoben.
3. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine **Doppelfamiliengrabstätte** (einfach und tief) 1000,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine **Doppelfamiliengrabstätte** (einfach und tief) 25,00 EUR
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a bzw. Buchstabe b erhoben.
4. a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- aa) **eine Einzelwiesengrabstätte (einfach und tief)** 300,00 EUR
- bb) **eine Einzelwiesenurnengrabstätte** 250,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für
- aa) eine Einzelwiesengrabstätte (einfach) 7,50 EUR
- bb) eine Einzelwiesenurnengrabstätte 6,25 EUR
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a oder b erhoben.
- d) Für die **Pflege und Unterhaltung** einer **Wiesengrabstätte** nach Nr. 4 wird bei Verleihung des Nutzungsrechtes ein Unkostenbeitrag berechnet für
- Buchstabe a für ein **Einzelwiesengrab** von 1000,00 EUR
- Buchstabe a für ein **Einzelwiesenurnengrab** von 500,00 EUR
- Buchstabe b für ein Einzelwiesengrab je Jahr von 25,00 EUR
- Buchstabe b für ein Einzelwiesenurnengrab je Jahr von 12,50 EUR

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung

- a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Reihen-, Wahl- oder Familiengrabstätte

je Grab	665,00 EUR
b) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	445,00 EUR
c) Tieferlegungszuschlag	205,00 EUR
2. Für die Beisetzung von Aschenresten je Urne	148,00 EUR
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag berechnet von	
1. Erdbestattung	205,00 EUR
2. Feuerbestattung	38,00 EUR
4. Zuschlag für notwendigen Bodenaustausch	125,00 EUR
5. Lohnstunde pro Person bei Zusatzarbeiten	51,00 EUR
6. Maschinenstunde bei Zusatzarbeiten	73,00 EUR
7. Verbringen der überschüssigen Erde auf eine zugelassene Deponie (im Normalgrab enthalten)	0,00 EUR

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Für das Ausgraben einer Leiche	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1000,00 EUR
2. Für das Ausgraben von Aschen	250,00 EUR
3. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 und 2 beim Ausgraben aus der Tiefe um	330,00 EUR

4. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

5. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Aussegnungshalle	100,00 EUR
2. Benutzung der Leichenzelle	100,00 EUR
3. Vorübergehende Unterstellung einer Leiche je angefangener Tag	50,00 EUR
4. Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	50,00 EUR
5. Tätigkeit eines Gemeindebediensteten/-beauftragten (ohne Hallennutzung) bei Bestattungen und Beisetzungen	40,00 EUR

VI. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergl. wird eine Gebühr erhoben von	15,00 EUR
--	-----------

VII. Sonstige Gebühren

Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die Material- und Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

